Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Märkisch Linden

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 6. Februar 2023 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Märkisch Linden. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.

2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in den Dorfgemeinschaftshäusern folgende Räume zur Verfügung:
   - Versammlungsräume,
   - Küche,
   - Sanitärräume,
   - Flurbereiche.

3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.

4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die kommunalen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2
Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.

2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.

3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch den jeweiligen Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.

4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3
Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 4
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Märkisch Linden benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührentarife

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Objekte	**Gottberg, Dorfstraße 54 Gebühr in €**	**Kränzlin, An den Eichen 14 Gebühr in €**	**Werder, Lindenstraße 61 Gebühr in €**
Nutzung pro Tag *	großer Raum 70	70	120
½ tägliche Nutzung (z. B. Trauerfeierlichkeit)	großer Raum 40	40	70
Bürger, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, zahlen jeweils ein Entgelt in doppelter Höhe	großer Raum 140 kleiner Raum 60	140 80	240 140
Nutzung pro Tag*	kleiner Raum 30	/	/
Versammlung, Schulung, Veranstaltung usw. (ortsansässige Vereine und Interessengruppen)	0	0	0

- incl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

§ 6
Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten können im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 7
Pflichten des Nutzers

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 8
Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

§ 9
Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

4. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.

5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Anlage 1

Nutzungsvereinbarung

- ☐ Gottberg, Dorfstraße 54,
- ☐ Kränzlin, An den Eichen 14,
- ☐ Werder, Lindenstraße 61.

1. Eigentümer:
Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin und den Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird an Herrn/ Frau/ Familie *_____
(Wochentag) (Datum) (Name, Vorname und Anschrift)

das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Zweck der Veranstaltung: _____ .

3. Gegenstände:

I. Dorfgemeinschaftshaus Gottberg, zur Nutzung stehen zur Verfügung:
- ein kleiner Raum ca. 51 m²
- ein großer Raum ca. 75 m²
- Küche, WC und Flur.

II. Dorfgemeinschaftshaus Kränzlin, zur Nutzung stehen zur Verfügung:
- ein Raum ca. 62 m²
- Küche, WC und Flur.

III. Dorfgemeinschaftshaus Werder, zur Nutzung stehen zur Verfügung:
- ein Raum ca. 95 m²
- Küche, WC und Flur.

4. Außenbereiche:
Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

5. Nutzungsentgelte:
Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Märkisch Linden vom 06.02.2023:

I. Gemeindehaus Gottberg

☐ ganztägig kleiner Raum 30 €, ☐ halbtags großer Raum 40 €, ☐ ganztägig großer Raum 70 €,

☐ für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, ist ein Entgelt in jeweils doppelter Höhe zu zahlen.

II. Gemeindehaus Kränzlin

☐ ganztägig 70 €, ☐ halbtags 40 €,

☐ für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, ist ein Entgelt in jeweils doppelter Höhe zu zahlen.

III. Gemeindehaus Werder

☐ ganztägig 120 €, ☐ halbtags 70 €,

☐ für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, ist ein Entgelt in jeweils doppelter Höhe zu zahlen.

6. Schlüsselempfang:
Der Schlüssel ist bei _____ in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

7. Ordnung und Sauberkeit:
Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben.

In den gesamten Objekten ist Rauchverbot!

Die Gemeinde Märkisch Linden macht darauf aufmerksam, dass sich in den Gebäuden keine Verbandskästen für Erste-Hilfe-Maßnahmen befinden.

Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 03.04.2013 anerkannt.

_____	_____	_____
Datum	Nutzer	Gemeinde Märkisch Linden

8. Übergabe:
Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

_____	_____	_____
Datum	Nutzer	Gemeinde Märkisch Linden

9. Abnahme:
Die Abnahme erfolgte durch den von der Gemeindevertretung Märkisch Linden Beauftragten
Herrn/ Frau

_____ am _____.

*Es gab folgende/ keine Beanstandungen: _____.

_____

Die Räume befanden sich nach der Nutzung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.

** Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt _____ Euro zu erstatten.

_____	_____	_____
Datum	Nutzer	Gemeinde Märkisch Linden

* Zutreffendes bitte unterstreichen, ** nur bei Bedarf ausfüllen.

_____

Hinweis:
Die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Märkisch Linden mit Anlage wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 22. Februar 2023 öffentlich bekannt gemacht.